



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- OB-Bürgersprechstunde Seite 1
- Bebauungsplan Am Weidenzehnten Seite 1f.
- Kommunalwahl 2014 Seite 4f.

Gremien

- Verbandsversammlung Mommenheim Seite 6
- Werkausschuss GWM Seite 6

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Bürgersprechstunde im Mainzer Rathaus

Mittwoch, 14. Mai 2014,
16.30 bis 18.00 Uhr,
Louisville-Zimmer

Hierzu sind alle interessierten
Bürgerinnen und Bürger herzlich
eingeladen.

Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 18.03.2009 und erneut am 03.11.2010 zu 1. sowie am 05.12.2007 und erneut am 03.11.2010 zu 2. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der folgenden Bauleitpläne beschlossen:

1. **Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplan „Am Weidezehnten (He 117)“**
2. **Bebauungsplan „Am Weidezehnten (He 117)“**

Die öffentliche Bekanntmachung der o. a. Beschlüsse erfolgte bereits am 29.11.2010.

In seiner Sitzung am 11.09.2013 zu 1. und am 09.04.2014 zu 2. hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne öffentlich auszulegen

Die Beschlüsse über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der o. a. Bauleitpläne werden hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 20.05.2014 bis 27.06.2014
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3671 von jedermann eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

Informationen zum Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ (Lärmschutzimmissionen - *Verkehrslärm, Gewerbelärm, landwirtschaftlicher Lärm, Fluglärm, Kindertagesstätte-Lärm und Sport-Lärm* -, Geruchsimmisionen der landwirtschaftlichen Betriebe und der Weinbaubetriebe - *Emissionen der Tierhaltungsbetriebe und des Weinbaus*), zu den Schutzgüter „Boden und Wasser“ (Wasserhaushalt, Versickerung), zu den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, zu den Schutzgütern „Klima und Luft“ (Bioklima und Lufthygiene), zum Schutzgut „Landschaftsbild“, zu den Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie zusätzlich Informationen zu naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und Ausgleichsmaßnahmen, zur Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeinsparung.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Gutachten

- „Gutachterliche Stellungnahme (Schallimmissionschutz)“ - Verkehrslärm, Gewerbelärm, landwirtschaftlicher Lärm, Fluglärm, Kindertagesstätte-Lärm und Sport-Lärm,
- „Geruchsimmisionsprognose“ - Emissionen der Tierhaltungs- und der Weinbaubetriebe,
- „Geotechnisches Gutachten“ sowie Ergänzung zum geotechnischen Gutachten - Boden und Grundwasser,
- „Regenwasserbewirtschaftungskonzept“ - Niederschlags- und Untergrundverhältnisse, Wasserversorgung, Grundwasser, Regenwassernutzung und Regenwasserversickerung.

B. Schreiben / Stellungnahmen

- zwei Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Bodenschutz und Baugrund, Radonprognose),
- zwei Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung - *Wasserschutzgebiete, Grundwasserentnahmen, Grundwasserhaltung / Grundwasserstände, Niederschlagswassernutzung / Brauchwasseranlagen, Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz* -, Abwasserbeseitigung - *Schmutzwasser, Niederschlagswasser* -, Bodenschutz),
- zwei Schreiben der Landwirtschaftskammer und ein Schreiben des Bauern- und Winzervereines Mainz-Hechtsheim (Naturschutz, Geruchs- und Schallmissionen der landwirtschaftlichen / weinbaulichen Betriebe),
- ein Schreiben des Umweltamtes (Naturschutz und Landschaftspflege, Stadtökologie, Lärmschutz),
- ein Schreiben des Bauamtes, Abt. Denkmalpflege (Kultur- und Sachgüter - *Bodenfunde*) und
- zwei Schreiben von privater Seite (Geruchsmissionen der Acker- und Weinbaubetriebe, Lärm auf dem Betriebsgelände, Lärm bei Zu- und Abfahrten, Staubbelastung, Verkehrslärm).

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen die Entwürfe der o. a. Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 und des Bebauungsplanes „He 117“, die Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim, Morschstraße 1, 55129 Mainz, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Im Zeitraum vom 20.05.2014 bis 27.06.2014 stehen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

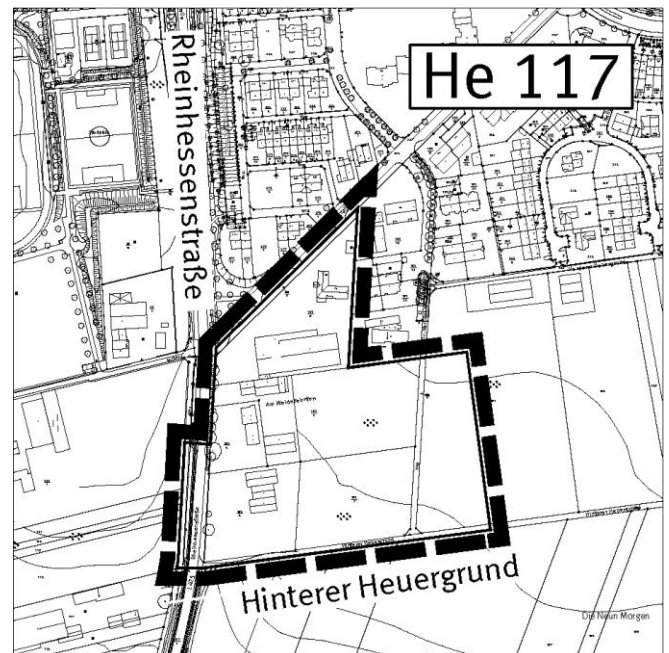
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Ge-

genstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

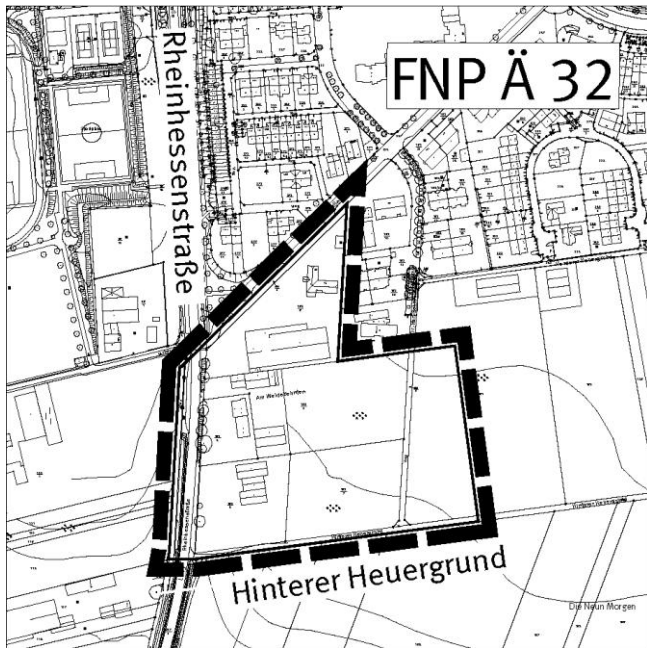
Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des **Bebauungsplanes „Am Weidezehnten (He 117)“** liegt am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Mainz-Hechtsheim, Gemarkung Hechtsheim, und wird begrenzt

- im Norden durch eine fünf Meter parallel zur südlichen Fahrbahnbegrenzung der „Heuerstraße“ verlaufenden Linie,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 192/9, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 192/5 sowie durch die östliche Grenze des Flurstücks 191/1, alle Flur 17,
- im Süden durch die südliche Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges „Hinterer Heuergrund“ und eine über die „Rheinessenstraße (L 425)“ bis zur westlichen Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges verlängerten Linie,
- im Westen durch die westliche Grenze des parallel zur Rheinessenstraße (L 425) verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges, durch eine parallel zur östlichen Fahrbahnbegrenzung der „Rheinessenstraße (L 425)“ und bis zur Mitte der „Heuerstraße“ verlaufenden Linie.



Der räumliche Geltungsbereich der **Änderung Nr. 32** des Flächennutzungsplanes entspricht mit Ausnahme einer Teilfläche im Bereich der Rheinessenstraße dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „He 117“ und wird im Süden anstatt durch die südliche durch die nördliche Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges „Hinterer Heuergrund“ begrenzt.



Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 09.05.2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 – So wird gewählt

Am 25. Mai 2014 wählen die Bürgerinnen und Bürger die kommunalen Vertretungskörperschaften, also Ortsbeiräte, Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadträte und Kreistage. Im folgenden Text wird erklärt, wie gewählt wird und worauf Sie bei der Stimmabgabe achten sollten.

Verhältnisswahl oder Mehrheitswahl?

Sind für ein Wahlgebiet mehrere Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen worden, spricht man von personalisierter **Verhältnisswahl**. Die Zahl der Sitze einer Partei oder Wählergruppe entspricht dem Anteil der Stimmen, die ihre Bewerberinnen und Bewerber erzielen.

Liegt kein oder nur ein Wahlvorschlag vor, handelt es sich um eine reine **Personen- oder Mehrheitswahl**. Die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen erhalten ein Ratsmandat.

Bei beiden Wahlarten stehen so viele Stimmen zur Verfügung, wie Sitze im Rat zu vergeben sind. Diese Anzahl richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft und ist auf dem Stimmzettel aufgedruckt.

Die Stimmabgabe soll mit einer eindeutigen Kennzeichnung, am besten durch ein „Stimmkreuz“, erfolgen. Alle darüber hinausgehenden Äußerungen auf dem Stimmzettel können zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen.

Verhältnisswahl

Einzelstimmen

Sie können Ihre Stimmen auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber verteilen, und zwar bis zu drei Stimmen je Bewerberin bzw. Bewerber (**Kumulieren** = Stimmen anhäufen).

Eine Bindung an einen Wahlvorschlag besteht nicht; deshalb können Sie Ihre Stimmen auch an Bewerberinnen und Bewerber aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen vergeben (**Panaschieren**).

Sie sollten jedoch darauf achten, nicht mehr Stimmen zu vergeben, als der Rat oder Kreistag Mitglieder hat, da dies bei Stimmenverteilung über mehrere Listen zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führt. Weniger als die maximal mögliche Stimmenzahl zu vergeben ist möglich.

Listenstimme

Sie können Ihre Stimmen mit nur einem Kreuz an einen Wahlvorschlag im Ganzen vergeben, indem Sie das entsprechende Feld in der Kopfzeile kennzeichnen. In diesem Fall wird den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme zugeteilt.

Namen streichen

Wenn Sie zwar die Liste insgesamt wählen möchten, nicht aber bestimmte Bewerber auf dieser Liste, können Sie die entsprechenden Namen durchstreichen. Das Durchstreichen hat keinen Einfluss auf die zu vergebenen Stimmen. Sie können also bei zwölf zu vergebenen Mandaten Namen durchstreichen und dennoch zwölf Kreuze machen.

Listen- und Einzelstimmen kombinieren

Wenn Sie einzelne Bewerberinnen oder Bewerber der angekreuzten Liste besonders unterstützen möchten, können Sie diesen zusätzlich bis zu drei Stimmen geben. Wenn Sie beispielsweise dem auf Platz vier der Liste stehenden Bewerber drei Stimmen geben, erhalten die beiden auf den letzten Plätzen stehenden keine Stimmen.

Liste ankreuzen und Einzelstimmen auf anderen Listen vergeben

Auch wenn Sie eine Liste ankreuzen, können Sie einzelne Stimmen an Bewerberinnen und Bewerber anderer Listen vergeben. Die am Ende der angekreuzten Liste stehenden Personen erhalten dann keine Stimmen.

Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag

Wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht bzw. zugelassen wurde, sind auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags aufgeführt. Auf der Liste können bis zu 50 Prozent mehr Namen stehen, als der Rat Mitglieder hat (also z. B. für einen Gemeinderat mit 12 Mitgliedern maximal 18 Namen).

Einzelstimmen

Sie können den Personen, die Sie wählen wollen, jeweils eine Stimme geben. Die Möglichkeit der Stimmenhäufung (Kumulieren) gibt es bei der Mehrheitswahl nicht.

Listenstimme

Sie können den Wahlvorschlag durch Vergabe der Listenstimme auch unverändert annehmen. Dann erhalten z. B. bei einem Rat mit zwölf Mitgliedern die ersten zwölf Bewerberinnen und Bewerber jeweils eine Stimme.

Namen streichen

Wenn Sie aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht in einem Gremium sehen möchten, können Sie die Namen streichen. Diesen Personen wird dann keine Stimme zugeteilt, wenn die Liste als Ganzes angekreuzt wurde. Wenn Sie beispielsweise Platz 12 einer Liste für einen Rat mit 12 Mitgliedern streichen, erhält die auf Platz 13 stehende Person die Stimme.



Weitere Namen eintragen

Liegt nur eine Liste vor, können Sie diese um weitere Namen ergänzen. Auch in diesem Fall dürfen nicht mehr Stimmen vergeben werden, als das Gremium Mitglieder hat. Wenn Sie auf eine Liste für einen Rat mit zwölf Mitgliedern vier zusätzliche Namen schreiben, dürfen Sie von den bereits vorgeschlagenen Personen also nur noch acht ankreuzen. Die Personen, die Sie eintragen, müssen wählbar und ausreichend identifizierbar sein. Tragen Sie daher neben dem Nachnamen ggf. weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten wie Vornamen, Beruf, Adresse oder Alter ein.

Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag

Auch in Kommunen, in denen kein Wahlvorschlag eingereicht bzw. zugelassen wird, findet eine reine Mehrheitswahl statt. Spätestens am dritten Tag vor der Wahl erhalten Sie von Ihrer Verwaltung einen amtlichen, leeren Stimmzettel. Diesen Stimmzettel können Sie schon zuhause ausfüllen und dann im Wahllokal in die Wahlurne werfen. Auf dem Stimmzettel können Sie so viele Personen auflisten wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Personen, die Sie eintragen, müssen wählbar und ausreichend identifizierbar sein.

Weitere Informationen:

Eine ausführliche Beschreibung der Stimmabgabe sowie der Auszählung enthält eine Broschüre, die mit folgendem Kurzlink als PDF- Datei heruntergeladen werden kann: s.rlp.de/j74

Beispiele für die Stimmabgabe bei Verhältniswahl:

Wahlvorschlag 1: Partei A ☒

1. Wagner, Helmut	X	X	X
2. Krämer, Norbert	X	X	X
3. Lottner, Klara	X		
4. Schwaab, Franz-Joseph	X	X	X
5. Jäger, Ulrike	X		
6. Meckes, Albert	X		
7. Lehner, Hiltrud			
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta			
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffanie			
12. Nastoll, Waltrud			

Wahlvorschlag 2: Partei B

1. Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria			
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Bögler, Franz			

Beispiel für Kombination aus Listen- und Personenwahl: Es stehen 12 Stimmen zur Verfügung. Ein Listenkreuz sowie 7 Personenstimmen wurden vergeben. Die für die Personenwahl nicht ausgeschöpften 5 Stimmen werden von oben nach unten den noch nicht angekreuzten Personen zugeordnet.

Wahlvorschlag 1: Partei A

1. Wagner, Helmut	X	X	
2. Krämer, Norbert			
3. Lottner, Klara	X		
4. Schwaab, Franz-			
5. Jäger, Ulrike	X		
6. Meckes, Albert			
7. Lehner, Hiltrud	X		
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta	X		
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffanie			
12. Nastoll, Waltrud	X		

Wahlvorschlag 2: Partei B

1. Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde	X		
2. Schreiber, Maria			
Schreiber, Maria	X		
3. Molitor, Hans			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter	X		
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Bögler, Franz	X	X	

Beispiel für das Panaschieren – also die Vergabe von Personenstimmen auf verschiedenen Listen.



 **Gremien**

Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim

Am Mittwoch, 14.05.2014, 15:00 Uhr findet eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim auf der Kläranlage Mommenheim, Ausserhalb, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Besichtigung der Kläranlage Mommenheim nach Abschluss der Erweiterung
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Oppenheim, den 28.04.2014

gez.

Klaus Penzer
Verbandsvorsteher

.....

Einladung
zur Sitzung des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft
Mainz am
Donnerstag, 15.05.2014, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.04.2014
2. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 5

b) öffentlich

3. Bauvorhaben: Neubau Schulsporthalle Feldbergschule
4. Verschiedenes
5. Bürgerfragestunde

c) nicht öffentlich

6. Vergabeangelegenheiten
7. Personalangelegenheiten
8. Verschiedenes

Mainz, 09.05.2014

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

.....

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.